

Musterklausur des Intensiv-Klausuren-Lehrganges

Unser Erfolgskonzept:

- **18 Klausuren + Besprechung**, in die Besprechung wird eine inhaltliche **Wiederholung** integriert.
- **Extrem hohe Prüfungsrelevanz der Klausurinhalt!** Ein Team von Dozenten und Fachleuten analysiert die letzten Prüfungen und entwickelt daraus Übungsklausuren mit sehr hoher Prüfungsrelevanz. Die Trefferquote der Vergangenheit war sehr hoch. **Keine bösen Überraschungen mehr!**
- Ausführliche, ausgepunktete Musterlösungen zur individuellen Fehleranalyse zusätzlich zur Besprechung.
- Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Herrn Gerhard Brück, 0221-936 442-18, brueck@steuerfachschule.de, www.steuerfachschule.de.

Lehrgangsdaten:

Termine: Köln: 23. August bis 17. September 2010;
Frankfurt: 16. August bis 10. September 2010;
München: 16. August bis 10. September 2010.

Lehrgangsablauf: jeweils 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Klausur und
15:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr Klausurbesprechung

Dozententeam: Ulrich Breier, Volker Pietsch, Markus Schmidt, Volker Schuka, u.a.

Lehrgangsorte: **Frankfurt und Köln**

Lehrgangsgebühren: € 1.890,-

Teilbelegungen sind auf Anfrage möglich.

Diese Klausur darf gerne an Interessenten weitergeleitet werden!

Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

Steuerberater – Ausbildung

KLAUSUR

aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

Prüfungsjahr 2010/2011

- Bearbeitungszeit:** 6 Stunden
- Hilfsmittel:** Beck'sche Textausgabe "Steuergesetze"
Beck'sche Textausgabe "Steuerrichtlinien"
Beck'sche Textausgabe "Steuererlasse"
Beck'sche Textausgabe „Deutsche Gesetze“
oder vergleichbare Gesetze beliebiger Verlage
- Seitenzahl:** 13 Seiten Aufgabentext (incl. Deckblatt)
- Verfasser:** Norbert Rott, Diplom Finanzwirt

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. die Vollständigkeit dieser Aufgabe anhand der angegebenen Seitenzahlen zu prüfen,
2. auf jeder Seite Ihrer Lösung rechts oben Ihren Namen anzugeben,
3. auf allen Seiten Ihrer Lösungen rechts einen etwa 3 cm breiten Korrekturrand freizulassen,
4. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
5. etwaige Entwürfe und Notizen, die Sie im Text der Bearbeitung verwendet haben, sowie Leerblätter der Aufsichtsarbeit nicht beizufügen,
6. diesen Aufgabentext der Arbeit nicht beizulegen. Sie können ihn sowie die unter Nr. 5 erwähnten Unterlagen nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen.
7. Die Klausur besteht aus zwei Aufgabenteilen, die unabhängig voneinander zu lösen sind.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

Teil I

I. Allgemeines

Die Stanko - GmbH (S-GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung in Paderborn betreibt seit 1990 ein Möbelhaus.

An der Gesellschaft ist Paul Stanko (P.S.) zu 100% beteiligt. Geschäftsführer der S-GmbH ist P.S., der vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit ist.

Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die S-GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 HGB eingestuft.

II. Aufgabe

Der Geschäftsführer der S-GmbH hat zum 31.12.2009 eine Handels- und eine identische Steuerbilanz aufgestellt. Beide Bilanzen weisen einen Jahresüberschuss i.H.v. 200.000 € aus.

P.S. erteilt Ihnen im Namen der S-GmbH den Auftrag, eine abschließende Prüfung der Jahresabschlüsse, unter Berücksichtigung der unter IV. angeführten Sachverhalte, vorzunehmen.

Die handels- und steuerrechtliche Behandlung der Sachverhalte - unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen – ist darzustellen. Die S-GmbH will sowohl handelsrechtlich einen möglichst niedrigen Jahresüberschuss, als auch steuerrechtlich einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen, wobei der Übertragung evtl. Rücklagen bzw. stiller Reserven stets Vorrang vor der Aufgabenstellung „möglichst niedriger Jahresüberschuss bzw. niedrigst möglicher Gewinn“ eingeräumt werden soll. Auch soll die Absetzung für Abnutzung möglichst einheitlich vorgenommen werden. Es ist zu beachten, dass die S-GmbH keine Investitionen plant, welche sich nicht bereits aus den Sachverhalten ergeben.

Die Auswirkungen auf die Bilanzansätze zum 31.12.2009 sind anzugeben. Die Entwicklung des abnutzbaren Anlagevermögen ist in Staffelform darzustellen.

Sollten sich Änderungen auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss oder den

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

steuerlichen Gewinn auswirken, so sind diese darzustellen. Buchungssätze sind nicht anzugeben. Über die Veränderungen des steuerbilanziellen Gewinns hinausgehende Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen (zvE.) und über das zvE hinausgehende Änderungen auf den Gewerbebeitrag der S-GmbH, sind ebenfalls darzustellen.

Auf evtl. Folgen beim Gesellschafter P.S. ist nicht einzugehen. Die Höhe evtl. anfallender Lohnsteuer ist nicht zu berechnen.

III. Hinweis zur Bearbeitung

- Im Zweifel ist die Verwaltungsauffassung zu vertreten.
- Die S-GmbH versteuert die Umsätze nach den allgemeinen Regelungen des UStG und ist grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Zur Umsatzsteuerpflicht wurde nur insoweit optiert, als dies aus den Sachverhalten hervorgeht.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungen vor.
- Vermerke, wie sie nach den Rechnungslegungsvorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften vorgesehen sind, sind nicht zu fertigen.
- Alle für den Sachverhalt notwendigen Nachweise können erbracht werden.
- Sollten sich aufgrund Ihrer Feststellungen auch Änderungen bei Gesellschaften ergeben, an denen die S-GmbH beteiligt ist, so können Sie davon ausgehen, dass diese Änderungen bei diesen Gesellschaften durchgeführt werden.
- Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor.
- Centbeträge sind zugunsten der GmbH auf volle Euro zu runden.
- Gehen Sie im Rahmen Ihrer Lösung davon aus, dass die Steuerbescheide der Jahre bis 2008 nach den Vorschriften der AO nicht mehr berichtigungsfähig sind.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

- Ein Körperschaftsteuerguthaben, aufgrund des in der Vergangenheit anzuwendenden Anrechnungsverfahrens, besteht für die S-GmbH nicht.
- Auswirkungen hinsichtlich des Solidaritätszuschlags sind aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten.
- Die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer und somit auch die entsprechenden Rückstellungen sind nicht zu berechnen.
- Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

IV. Sachverhalte

1. Veräußerung Grundstück „Stanko Str. 15“

Die S-GmbH ist seit dem 01.01.1994 Eigentümerin des unbebauten Grundstücks „Stanko Str. 15“. Dieses Grundstück wurde von der S-GmbH seit der Anschaffung als Lagerplatz genutzt. Die Anschaffungskosten des Grundstücks haben in 1994 150.000 € betragen.

Aufgrund der für die S-GmbH ungünstigen Lage zum Hauptsitz des Unternehmens und aufgrund des Umstandes, dass P.S. den Bau eines Stadions plant, welches er nach Fertigstellung umsatzsteuerpflichtig an den Verein FC Paderborn vermieten will, veräußerte die S-GmbH dieses Grundstück mit Wirkung zum 01.02.2009 für 450.000 € an P.S.

Die S-GmbH buchte in 2009:

| | | | | |
|------|-----------|----|--------------|-----------|
| Bank | 450.000 € | an | GruBo | 150.000 € |
| | | | s. b. Ertrag | 300.000 € |

Die Nebenkosten des Erwerbs des Grundstücks, welches in 2009 einen gemeinen Wert von 550.000 € hatte (Einheitswert 300.000 €, Bedarfswert 350.000 €), waren nach dem notariellen Kaufvertrag von P.S. zu übernehmen.

2. Erwerb „Mastbrucher Weg 30“

Mit Wirkung zum 01.12.2009 (Übergang Nutzen und Lasten) erwarb die S-GmbH von P.S. das unbebaute Grundstück „Mastbrucher Weg 30“ für 400.000 € (Einheitswert 01.01.2009: 140.000 €, Bedarfswert 200.000 €, gemeiner Wert 2009 250.000 €). P.S. hatte das Grundstück 1996 für 50.000 € im Privatvermögen erworben und seitdem nicht genutzt, da es aufgrund des Bebauungsplans der Stadt Paderborn nicht bebaut werden durfte. Mitte 2009 wurde der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass nunmehr eine gewerbliche Nutzung des Grundstücks möglich wurde. Nach den Vereinbarungen zwischen P.S. und der S-GmbH übernimmt diese die Nebenkosten der Grundstücksübertragung.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

Die S-GmbH erfasste das Grundstück zunächst mit dem Kaufpreis i.H.v. 400.000 €. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses übertrug der Buchhalter der S-GmbH eine in 2005 zutreffend gebildete § 6b-Rücklage i.H.v. 400.000 € auf das Grundstück, so dass das Grundstück in den Schlussbilanzen zum 31.12.2009 mit einem Buchwert i.H.v. 0 € enthalten ist.

Die § 6b-Rücklage stammte in voller Höhe aus der Veräußerung eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden.

Die Notarkosten i.H.v. 3.000 € (netto) erfasste die S-GmbH in 2009 als s. b. Aufwand. Der Grunderwerbsteuerbescheid ist am 29.12.2009 ergangen und die Grunderwerbsteuer wurde im Januar 2010 bezahlt. In den Abschlüssen 2009 wurden hieraus noch keine Konsequenzen gezogen. Nach Bezahlung der Grunderwerbsteuer erfolgte am 01.03.2010 die Eintragung der S-GmbH als Eigentümerin des Grundstücks ins Grundbuch. (Hinweis: Auf die anfallenden Gerichtskosten ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen).

3. Grundstück „Domplatz 100“

Die S-GmbH betreibt unter anderem in der Innenstadt von Paderborn ein kleines Geschäftslokal in einem ihr gehörenden dreigeschossigen Gebäude mit je 400 m² Nutzfläche / Etage. Das Gebäude wurde am 01.01.2006 fertig gestellt (Bauantrag 31.12.2004). Die Herstellungskosten haben 1.500.000 € zuzüglich 240.000 € Umsatzsteuer betragen.

Der Ansatz und die Bewertung des Grund und Bodens sind nicht zu beanstanden. Der für 2009 maßgebende Bedarfswert (incl. GruBo) beträgt 800.000 € und der Einheitswert (incl. Grubo) 450.000 €.

Die beiden unteren Geschosse nutzte die S-GmbH bisher als Verkaufslokal. AfA wurde durch die S-GmbH bisher gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG in Höhe von 3% von 1.000.000 € geltend gemacht. Das II. Obergeschoss wurde bis zum 30.11.2008 an eine Ärztegemeinschaft vermietet. Die Mieten wurden zutreffend behandelt. Für

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

dieses Geschoss berücksichtigte die S-GmbH bisher eine AfA in Höhe von 2% von 580.000 €. Die Abschreibungen für 2009 wurden noch nicht vorgenommen.

Die Buchwerte haben zum 31.12.2008 betragen:

Verkaufslokal: 910.000 €

II. Obergeschoss: 545.200 €

Nach Beendigung des Mietverhältnisses mit der Ärztegemeinschaft, nutzt die S-GmbH auch diese Etage als Verkaufsraum.

Hierzu wurden von der S-GmbH ein Teil der nicht tragenden Wände entfernt. Die Baumaßnahme wurde am 01.02.2010 fertig gestellt und abgenommen.

Am 10.12.2009 überwies die S-GmbH dem beauftragten Bauunternehmen aufgrund einer Abschlagsrechnung 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer.

Die A-GmbH buchte die Abschlagszahlung in der Buchführung 2009 wie folgt:

| | | | | |
|--------------------|----------|----|------|----------|
| Grundstücksaufwand | 10.000 € | an | Bank | 11.900 € |
| Vorsteuer | 1.900 € | | | |

4. Beteiligungen

a) X-GmbH

Erwerb Beteiligung:

Am 01.04.2009 erwarb die S-GmbH 100% der Anteile an der X-GmbH. Die X-GmbH betreibt einen Handel mit Nutzfahrzeugen. Der Kaufpreis für diese Beteiligung hat einschließlich der Nebenkosten 500.000 € betragen und wurde i.H.v. 400.000 € durch eine Fälligkeitsdarlehen (Darlehensaufnahme 01.04.2009), welches am 31.12.2012 zurückzuzahlen ist, fremdfinanziert.

Das Darlehen nahm die S-GmbH bei der A-GmbH auf (siehe b), an der die S-GmbH

Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln, 16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

ebenfalls beteiligt ist. Anstelle des üblichen Zinssatzes von 8% musste Sie lediglich Zinsen i.H.v. 5% zahlen.

Die S-GmbH buchte in 2009:

| | | | | |
|---------------|-----------|----|----------|-----------|
| Beteiligungen | 500.000 € | an | Bank | 500.000 € |
| Bank | 400.000 € | an | Darlehen | 400.000 € |

In 2009 sind Zinsen i.H.v. 15.000 € entstanden, die als Aufwand gebucht wurden.

Erwerb Lieferwagen:

Am 01.05.2009 erwarb die S-GmbH von der X-GmbH einen Lieferwagen (bND 6 Jahre) für 30.000 € zzgl. 5.700 € USt. Über diesen Betrag stellte die X-GmbH eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer i.H.v. 5.700 € aus.

Der Einkaufspreis der X-GmbH hat zum Zeitpunkt der Lieferung 40.000 € zzgl. 7.600 € Umsatzsteuer betragen. Üblicherweise wird dieser Lieferwagen von der X-GmbH unter Berücksichtigung eines derzeit üblichen Preisnachlasses für brutto 59.500 € (Bruttolistenpreis: 65.000 €) veräußert.

Die S-GmbH nutzt den Lieferwagen zur Belieferung ihrer Kunden. Laut des am 01.05.2009 zivilrechtlich wirksam geänderten Anstellungsvertrags darf P.S. den Lieferwagen auch für private Zwecke nutzen, was er in 2009 mindestens 3-mal in der Woche in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den FC Paderborn in Anspruch nahm. Ein Fahrtenbuch wurde für den Lieferwagen nicht geführt. Die S-GmbH trägt alle Fahrzeugkosten. Die Gesamtvergütung des P.S. ist angemessen.

Buchung der S-GmbH:

| | | | | |
|----------|----------|----|------|----------|
| Fuhrpark | 30.000 € | | | |
| VorSt | 5.700 € | an | Bank | 35.700 € |

Abschreibungen hinsichtlich des Lieferwagens wurden noch nicht vorgenommen.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

b) A-GmbH

Die S-GmbH ist an der A-GmbH seit 1990 zu 30% beteiligt. Die Anschaffungskosten haben seinerzeit 250.000 € betragen und wurden zum Teil fremdfinanziert. In dieser Höhe steht die Beteiligung auch in der Bilanz der S-GmbH. Offene Gewinnausschüttungen wurden in 2009 nicht getätigt. Die mit der Finanzierung der Beteiligung an der A-GmbH im Zusammenhang stehenden Schuldzinsen 2009 betragen 10.000 € und wurden in 2009 als Aufwand erfasst. Hinsichtlich des Darlehens besteht am 31.12.2009 noch eine Restschuld i.H.v. 100.000 €.

Ende Teil I

Teil II

1. Aufgabe:

Sie sind Steuerberater der Uwe Unsicher GmbH (U-GmbH). Die U-GmbH ist als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Sie ermittelt ihren Gewinn gem. § 5 EStG. Das Betriebsvermögen der U-GmbH beträgt zum 31.12.2006 160.000 €, zum 31.12.2007 230.000 €, zum 31.12.2008 350.000 € und zum 31.12.2009 400.000 €.

Alleingesellschafter / Geschäftsführer der U-GmbH ist Uwe Unsicher (U.U.). Dieser bittet Sie, um Beurteilung der nachstehenden Einzelsachverhalte für das Jahr 2009 aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht. U.U. ist vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.

Gehen Sie für die Ausführungen des Auftrags davon aus, dass die U-GmbH in 2009 handelsrechtlich einen möglichst hohen Jahresüberschuss und in der Steuerbilanz einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen möchte. Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

Das abnutzbare Anlagevermögen ist in Staffelform darzustellen. Die Abschlussbuchungen zur Erstellung der Handelsbilanz sind anzugeben. Abweichungen des steuerlichen Gewinns gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss sind durch Zu- und Abrechnungen außerhalb der Bilanz darzustellen (§ 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV).

Sollten sich zusätzlich weitere Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen der U-GmbH ergeben, sind diese ebenfalls zu benennen. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen sowie Auswirkungen bei U.U. ist nicht einzugehen.

Im Zweifel ist die Verwaltungsauffassung anzuwenden. Die Jahre bis einschließlich 2008 sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr berichtigungsfähig, da die Sachverhalte dem Finanzamt aufgrund mit dem Jahresabschluss eingereicherter Anhänge bekannt sind und die Steuerbescheide endgültig sind.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, verwendet die U-GmbH

Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln, 16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

die Vermögensgegenstände ausschließlich für Umsätze, die zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen.

2. Sachverhalte:

2.1 Fuhrpark

Die U-GmbH gab dem Einzelunternehmer Bernd Klamm am 01.03.2008 ein mit 6 % zu verzinsendes Darlehen i.H.v. 30.000 €. Zur Absicherung für dieses Darlehen wurde der U-GmbH am 01.03.2008 ein Mercedes Kombi (bND 6 Jahre) mit einem gemeinen Wert i.H.v. 35.000 € zur Sicherheit übereignet. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass Bernd Klamm das Fahrzeug weiterhin für seine betrieblichen Zwecke nutzen kann. Das Darlehen ist monatlich nachschüssig i.H.v. 1.000 € zzgl. Zinsen, erstmals am 31.03.2008, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den jeweiligen Darlehensraten fällig. Die Zinsen 2008 (1.275 €) und Tilgungen 2008 (10.000 €) wurden pünktlich bezahlt.

Der Buchhalter U-GmbH nahm in 2008 folgende Buchungen (zusammengefasst) vor:

| | | | | |
|--------------|----------|----|-----------|----------|
| Fuhrpark | 30.000 € | an | Bank | 30.000 € |
| Bank | 10.000 € | an | Fuhrpark | 10.000 € |
| AfA Fuhrpark | 4.000 € | an | Fuhrpark | 4.000 € |
| Bank | 1.275 € | an | Mietertag | 1.275 € |

Aufgrund ausgefallener Forderungen stellte Bernd Klamm die Zahlungen Anfang 2009 ein. Nach mehrmaligen Mahnungen und nach Eintritt der vertraglichen Verwertungsbefugnis machte die U-GmbH am 15.12.2009 von ihrem Verwertungsrecht Gebrauch und holte den Kombi bei Bernd Klamm ab.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Mercedes am 15.12.2009 einen gemeinen Wert von 29.750 € hat und die betriebliche Nutzungsdauer am 15.12.2009 noch 5 Jahre beträgt.

Die U-GmbH nutzt den Kombi ab dem 15.12.2009 zu 70% zur Erzielung steuerpflichtiger Umsätze und zu 30% zur Vermittlung von Versicherungen.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

Die Darlehensschuld incl. der Zinsen 2009 (1.150 €) beträgt zum 15.12.2009 21.150 €

Da in 2009 keine Zahlungen erfolgten, nahm die U-GmbH in 2009 keine Buchungen vor. Auch wurden in 2009 noch keine Abrechnungen hinsichtlich des Mercedes erstellt.

2.2 Beteiligung U+Z OHG

Die U-GmbH gründete am 01.01.2009 zusammen mit der Z-GmbH die U+Z OHG, an der die beiden Gesellschafter zu je 50% beteiligt sind. Die Anschaffungskosten der U-GmbH für die 50%ige Beteiligung an der U+Z OHG, welche im Wege der Bargründung entstanden ist, haben 200.000 € betragen (Einzahlung auf Kapitalkonto I).

Die U-GmbH buchte in 2009:

| | | | | |
|-------------|-----------|----|------|-----------|
| Beteiligung | 200.000 € | an | Bank | 200.000 € |
|-------------|-----------|----|------|-----------|

In der Bilanz zum 31.12.2009 ist die Beteiligung i.H.v. 200.000 € bilanziert.

Der für 2009 zutreffend ermittelte handelsrechtliche Jahresüberschuss der U+Z OHG beträgt 100.000 €. Hierin sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG in Höhe von 2.000 € enthalten.

Die Gewinnverteilung erfolgt nach der Beteiligungsquote. Leistungen der Gesellschafter an die U+Z OHG liegen nicht vor.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass eventuelle Gewinnanteile von der U+Z OHG nach Feststellung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und nach der Gewinnverteilung an die Gesellschafter überwiesen werden.

Entnahmen und Einlagen wurden in 2009 durch die U-GmbH und die Z-GmbH bei der OHG nicht getätigt.

Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln, 16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

Die U-GmbH hat im Jahresabschluss 2009 noch keine weiteren Konsequenzen aus der Beteiligung gezogen.

2.3 Fertigungserzeugnisse

Die U-GmbH stellt einen Teil ihrer zur Veräußerung bestimmten Waren selbst her. Im Rahmen der Inventur hat die U-GmbH die von ihr hergestellten Waren mit den Einzelkosten erfasst.

Die zutreffenden Einzelkosten der am 31.12.2009 fertigen und teilfertigen Erzeugnisse betragen:

Fertig gestellte Erzeugnisse:

| | | | |
|-----------------------|-----------------|---|-----------|
| Materialeinzelkosten: | 50.000 € | | |
| Fertigungslöhne: | <u>75.000 €</u> | = | 125.000 € |

In Fertigung befindliche Erzeugnisse (teilmfertige Erzeugnisse)

| | | | |
|-----------------------|-----------------|---|----------|
| Materialeinzelkosten: | 25.000 € | | |
| Fertigungslöhne: | <u>37.500 €</u> | = | 62.500 € |

Die U-GmbH hat den nachstehenden Betriebsabrechnungsbogen erstellt. In diesem legt die U-GmbH alle Aufwendungen und die kalkulatorischen Kosten auf die Bereiche Material, Fertigung, Verwaltung und Vertrieb um.

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München**
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

| Kostenart | Betrag | Material | Fertigung | Verwaltung | Vertrieb |
|-------------------------------|---------|----------|-----------|------------|----------|
| Einzelkosten | 750.000 | 300.000 | 450.000 | | |
| incl. Sozialversicherung | | | | | |
| Gemeinkosten Löhne | | | | | |
| incl. Sozialversicherung | 20.000 | | 15.000 | 3.000 | 2.000 |
| Hilfslöhne | 80.000 | 15.000 | 55.000 | 5.000 | 5.000 |
| Freiwilliger sozialer Aufwand | 30.000 | | | 30.000 | |
| Abschreibungen Fertigung | | | | | |
| § 7 I EStG | 80.000 | | 80.000 | | |
| § 7 II EStG | 20.000 | | 20.000 | | |
| § 7g (5) EStG | 20.000 | | 20.000 | | |
| Teilwertabschreibung | 40.000 | | 40.000 | | |
| AfA Verwaltung | 10.000 | | | 10.000 | |
| Gewerbesteuer | 6.000 | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 1.500 |
| Energie | 50.000 | 5.000 | 35.000 | 5.000 | 5.000 |
| Versicherungen | 10.000 | 6.000 | 2.000 | 2.000 | |
| Kalkulatorische Zinsen | 20.000 | | 20.000 | | |
| Summe Gemeinkosten | 386.000 | 27.500 | 288.500 | 56.500 | 13.500 |
| Gewinnzuschlag (kalkul.) | 375.000 | 150.000 | 225.000 | | |

Die Überprüfung der Kosten ergab folgendes:

- Die ausgewiesenen Materialeinzelkosten sowie die Fertigungslöhne sind nicht zu beanstanden.
- Die Teilwertabschreibung wurde zutreffend vorgenommen.
- Sollten Wahlrechte hinsichtlich der Ermittlung der Herstellungskosten der Bestände der fertigen und unfertigen Produkte bestehen, möchte die U-GmbH diese aus Gründen der Übersichtlichkeit in Handels- und Steuerbilanz gleich ausüben (entgegen der allgemeinen Aufgabenstellung, zugunsten niedriger steuerlicher Gewinn).
- Die § 7g(5)-Abschreibung wurde für eine in 2009 angeschaffte neue

**Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!**

Produktionsmaschine (bND 15 Jahre) neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen. Die U-GmbH hat zum 31.12.2007 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 48.000 € gebildet, da sie zu diesem Zeitpunkt (zutreffend) mit voraussichtlichen Anschaffungskosten für eine derartige Maschine i.H.v. 120.000 € gerechnet hatte.

Entwicklung Bilanzansätze:

Maschine:

| | | |
|---------------------------------------|------------|-----------------|
| Anschaffungskosten | 15.03.2009 | 100.000 € |
| Abschreibung § 7g (5) EStG | | 20.000 € |
| AfA § 7 Abs. 2 EStG, 25% von 80.000 € | | <u>20.000 €</u> |
| Bilanzansatz | 31.12.2009 | 60.000 € |

Die Maschine ist grundsätzlich erweiterungsfähig und eine Erweiterung ist für das Jahr 2010 vorgesehen (Investitionsvolumen voraussichtlich 30.000 €).

Weitere Folgen hat die U-GmbH aus der Anschaffung der Maschine noch nicht gezogen.

Ende Teil II

Viel Glück!!!

Musterklausur Intensiv-Klausuren-Lehrgang der
Steuerfachschule Dr. Endriss, 23.08. – 17.09.10 in Köln,
16.08. – 10.09.10 in Frankfurt und 16.08. – 10.09.10 in
München
Kontakt: 0221-936 442-18, www.steuerfachschule.de.
Testen Sie unser Erfolgsmodell!

Steuerberater - Ausbildung

LÖSUNGSHINWEIS

zur Klausur
aus dem Fachgebiet der Buchführung und des
Bilanzwesens

Steuerberater-Lehrgang 2010/2011

Verfasser: Norbert Rott, Diplom Finanzwirt

Teil I

1. Veräußerung Grundstück „Stanko Str. 15“

Verdeckte Gewinnausschüttung:

Handels- und Steuerbilanz:

Der Vertrag zwischen dem Gesellschafter P.S. und der S-GmbH ist dem Grunde nach anzuerkennen, obwohl die Gegenleistung des Gesellschafters unangemessen niedrig ist.

Sowohl in der Handelsbilanz, als auch in der Steuerbilanz (aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist der tatsächlich erzielte Veräußerungserlös zu erfassen. Insoweit ergeben sich für die Handels- und Steuerbilanz keine Änderungen.

1,0

Auswirkung auf das zVE:

Der Preisnachlass durch die S-GmbH ist allein durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und stellt steuerrechtlich bei der S-GmbH eine verhinderte Vermögensmehrung dar.

In Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Veräußerungspreis (450.000 €) und dem höheren gemeinen Wert des Grundstücks (550.000 €, H 37 „Hingabe von Wirtschaftsgütern“ KStH) liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (= 100.000 €).

1,0

Da die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen der GmbH nicht mindern darf (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG), erfolgt eine Hinzurechnung außerhalb der Bilanz i. H. v. 100.000 €.

Übertragung stiller Reserven gem. § 6b EStG

Handels- und Steuerbilanz:

Da die Voraussetzungen des § 6b EStG vorliegen (insbesondere § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG und § 6b Abs. 4 Nr. 2 EStG: > 6 Jahre Anlagevermögen) kann die Besteuerung der stillen Reserven durch Übertragung auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut bzw. durch Einstellung in die Rücklagen vermieden werden. Es ist aber zu beachten, dass nur die in der Bilanz aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 300.000 € begünstigt sind. Zur Übertragung der stillen Reserven gem. § 6b EStG siehe Tz. 2.

1,0

Änderung Bilanzposten:

Änderung handels- und steuerrechtlicher Jahresüberschuss:

Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG:

+ 100.000 €

0,5

weitere Auswirkungen auf den Gewerbeertrag:

§ 9 Nr. 1 GewStG: ./.. 5.040 € (EW 300.000 € x 140 % x 1,2 %) **1,0**

Tz. 1:

4,5 Pkt

2. Erwerb „Mastbrucher Weg 30“

Erwerb Grundstück „Mastbrucher Weg. 30“ / verdeckte Gewinnausschüttung

Handels- und Steuerbilanz:

Das Grundstück ist der S-GmbH ab dem 01.12.2009 (Übergang von Nutzen und Lasten) gem. §§ 240, 242 Abs. 1 HGB, § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnen und gem. §§ 246 Abs. 1, 247 Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, als Anlagevermögen der S-GmbH zu bilanzieren. **1,0**

Die Bewertung des Grundstücks erfolgt gem. § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG i.H.d. Anschaffungskosten gemindert um Abschreibungen gem. § 6b EStG. **1,0**

Die Anschaffungskosten für das Grundstück sind sowohl handelsrechtlich, als auch steuerrechtlich i.H.d. gemeinen Werts von 250.000 € zuzüglich Nebenkosten zu berücksichtigen (§ 255 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Vergl. Tz. 42 des BMF vom 28.05.2002 (BStBl. 2002 I S. 603).) **1,0**

Die Überpreiszahlung ist sowohl handelsrechtlich, als auch steuerrechtlich als Aufwand zu behandeln und stellt steuerrechtlich eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form einer Vermögensminderung dar, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG das z. v. E erhöht. **1,0**

Die Nebenkosten betragen 3.000 € (Notar) zuzüglich 14.000 € Grunderwerbsteuer (400.000 € x 3,5 %). Der Grunderwerbsteuer unterliegt nach herrschender Meinung grundsätzlich die tatsächliche Kaufpreiszahlung für das Grundstück (§ 8 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). **0,5**

Anschaffungskosten:

| | | |
|-----------|-----------------|------------|
| Gem. Wert | 250.000 € | |
| + Notar | 3.000 € | |
| + GrESt | <u>14.000 €</u> | 0,5 |
| = | 267.000 € | |

Da die Grunderwerbsteuer erst in 2010 beglichen wird, ist eine sonstige Verbindlichkeit i.H.v. 14.000 € zu bilanzieren (§ 246 Abs. 1 HGB; § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). **1,0**

Übertragung von stillen Reserven

Handels- und Steuerbilanz:

Die Übertragung der Rücklage (stille Reserven aus einem Gebäude) aus dem Jahr 2005 auf die Anschaffungskosten des Grund und Bodens ist gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 EStG nicht vorgesehen und somit unzulässig. 1,0

Anstelle der Übertragung der Rücklage aus dem Jahr 2005 können die stillen Reserven aus der Veräußerung des Grundstücks „Stanko Str. 15“ (300.000 €) auf das Grundstück „Mastbrucher Weg 30“ gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 254 HGB, § 279 Abs. 2 HGB übertragen werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG eine einheitliche Ausübung des Wahlrechts nicht mehr notwendig ist. Aufgrund der handelsrechtlichen Aufgabenstellung erfolgt aber auch handelsrechtlich die Übertragung der stillen Reserven. 1,0

(Wichtiger Hinweis: Nach Wortlaut des § 279 Abs. 2 HGB darf handelsrechtlich keine steuerliche Abschreibung mehr vorgenommen werden, da das Steuerrecht aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG die handelsrechtliche Abschreibung nicht mehr voraussetzt. Dieses wurde bei der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht beachtet. An dieser Stelle wird aber die Auffassung vertreten, dass Art 66 Abs. 5 EGHG Vorrang eingeräumt wird und somit die Abschreibung gem. § 279 Abs. 2 HGB auch noch in 2009 zulässig ist.) 0,5

Entwicklung Grund und Boden:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Anschaffung 01.12.2009: | 267.000 € |
| ./. § 6b-Abschreibung | <u>267.000 €</u> |
| 31.12.2009 | 0 € |

Bildung Sonderposten § 6b EStG (stille Reserven „Stanko Str. 15“)

Handels- und Steuerbilanz:

Hinsichtlich der verbleibenden stillen Reserven aus dem Verkauf des Grundstücks „Stanko Str. 15“ (Tz. 1) kann gem. § 6b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 247 Abs. 3, § 273 HGB ein Sonderposten mit Rücklagenanteil gebildet werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG eine einheitliche Ausübung des Wahlrechts nicht mehr notwendig ist. Aufgrund der handelsrechtlichen Aufgabenstellung erfolgt aber auch handelsrechtlich die Bildung des Sonderpostens. 1,0

(Wichtiger Hinweis: Nach Wortlaut des § 273 HGB darf handelsrechtlich kein Sonderposten mehr gebildet werden, da das Steuerrecht aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG die handelsrechtliche Bildung nicht mehr voraussetzt. Dieses wurde bei der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG nicht beachtet. An dieser Stelle wird aber die Auffassung vertreten, dass Art 66 Abs. 5 EGHG Vorrang eingeräumt wird und somit die Rücklagenbildung gem. § 273 HGB auch noch in 2009 zulässig ist.)

| | | |
|----------------|-------------|----------|
| SoPo § 6b EStG | 31.12.2009: | 33.000 € |
|----------------|-------------|----------|

Auflösung Rücklage 2005 „Gebäude auf fremden Grund und Boden“:

Handels- und Steuerbilanz:

Die Rücklage aus dem Jahr 2005, welche nicht auf den Grund und Boden „Mastbrucher Weg 30“ übertragen werden darf, kann über den vierjährigen Investitionszeitraum nur insoweit bestehen bleiben, als die S-GmbH mit der Herstellung eines Gebäudes begonnen hat (§ 6b Abs. 3 Satz 3 EStG). Gem. § 6b Abs. 1 Satz 3 EStG ist eine Übertragung der Rücklage auch auf nachträgliche Herstellungskosten möglich. Gem. BFH-Rechtsprechung stellt das Entfernen von Zwischenwänden (siehe Tz. 3) keine Herstellungskosten dar, so dass auch insoweit die Fortführung der Rücklage nicht möglich ist. 1,0

Da die 4-jährige Investitionsfrist zum 31.12.2009 abgelaufen ist, ist die §6b-Rücklage gem. § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG, § 247 Abs. 3 HGB i.H.v. 400.000 € gewinnerhöhend aufzulösen und gem. § 6b Abs. 7 EStG außerhalb der Bilanz zu verzinsen (4 x 6 % x 400.000 € = 96.000 €). 1,0

Sonderposten § 6b „Gebäude auf fremden Grund und Boden“:

| | | |
|---|------------------|-----|
| Buchwert zum 31.12.2009: | 400.000 € | |
| ./. Auflösung § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG, § 247 Abs. 3 HGB | <u>400.000 €</u> | 0,5 |
| 31.12.2009: | 0 € | |

Änderung Bilanzposten:

| | | |
|-------------------------------------|------------|-----|
| Sonstige Verbindlichkeiten (GrESt): | + 14.000 € | 1,0 |
| SoPo § 6b: | + 33.000 € | |

Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses:

| | | | |
|---|----|---------------|-----|
| s. b. Aufwand (Überpreiszahlung): | JÜ | ./. 150.000 € | |
| Auflösung / Nichtübertragung SoPo § 6b: | JÜ | + 400.000 € | 2,0 |
| Übertragung stiller Reserven aus Tz. 1: | JÜ | ./. 267.000 € | |
| Bildung SoPo § 6b Tz. 1: | JÜ | ./. 33.000 € | |
| Notarkosten: | JÜ | + 3.000 € | |
| | JÜ | ./. 67.000 € | |

Korrektur außerhalb der Steuerbilanz:

| | | |
|-------------------|------------|-----|
| § 6b Abs. 7 EStG: | + 96.000 € | 0,5 |
|-------------------|------------|-----|

weitere Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

| | | |
|-------------------------|-------------|-----|
| § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG: | + 150.000 € | 0,5 |
|-------------------------|-------------|-----|

weitere Auswirkungen auf den Gewerbeertrag:

§ 9 Nr. 1 GewStG: -----

0,5

(das Grundstück war am 01.01.2009 noch kein Betriebsvermögen der S-GmbH)

Tz. 2

16,5
Pkt.

3. Umbau Geschäftslokal

Gebäude

Handels- und Steuerbilanz:

Das der S-GmbH zuzurechnende Gebäude §§ 240, 242 HGB, § 39 Abs. 1 AO ist gem. § 246 Abs. 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG im Jahresabschluss der S-GmbH zu bilanzieren.

0,5

Bis zum 30.11.2009 lagen zwei selbständige Gebäudeteile i.S.d. R 4.2 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 EStR vor. Die von der S-GmbH als Verkaufslokal genutzte Fläche gehört zum Wirtschaftsgut „eigenbetriebliche“ Zwecke. Soweit das Gebäude an die Ärztegemeinschaft vermietet ist, ist es dem Wirtschaftsgut „fremdbetriebliche“ Zwecke zuzuordnen.

1,0

Mit Beendigung des Mietverhältnisses und der darauf folgenden Nutzung zu eigenbetrieblichen Zwecken tritt eine Nutzungsänderung innerhalb des Betriebsvermögens ein. Der Restbuchwert des Wirtschaftsguts „fremdbetriebliche“ Zwecke ist zum 01.12.2009 auf das Wirtschaftsgut eigenbetriebliche Zwecke umzubuchen.

0,5

Die Bewertung des Gebäudes erfolgt gem. § 253 Abs. 1 und 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit den „fortgeführten Herstellungskosten“ (§ 255 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG).

0,5

Die abzugsfähige Vorsteuer für das Verkaufslokal gehörte gem. § 9b Abs. 1 EStG nicht zu den Herstellungskosten. Die Aktivierung war somit in 2006 zutreffend. Ebenfalls wurde die AfA bisher zutreffend gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG, § 52 Abs. 21b EStG i. H. v. 3% von 1.000.000 € vorgenommen.

Soweit die Vorsteuer auf das II. Obergeschoss entfiel, war sie gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht abzugsfähig und gehörte somit zu den Herstellungskosten dieses Wirtschaftsguts. Die Vermietung an die Ärztegemeinschaft war zwingend steuerfrei gem. § 4 Nr. 12a UStG. Eine Option schied gem. § 9 Abs. 2 UStG aus. Die Aktivierung der Herstellungskosten in 2006 in Höhe von 580.000 € war ebenfalls zutreffend.

Die S-GmbH hat aber die AfA für das II. Obergeschoss bisher unzutreffend i.H.v. 2% von 580.000 € berücksichtigt. Die AfA wäre gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG, § 52 Abs. 21b EStG i.H.v. 3% von 580.000 € vorzunehmen gewesen. **1,0**

Da die Jahre bis 2008 nach den Vorschriften der AO nicht mehr berichtigungsfähig sind, kann eine Berichtigung an der Fehlerquelle (in den Jahren 2006 – 2008) nicht mehr erfolgen.
Es liegt ein reiner AfA-Fehler vor, so dass ab dem Jahr 2009 das Gebäude gem. H 7.4 „überhöhte und unterlassene AfA“ EStH mit dem zutreffenden AfA-Betrag abzuschreiben ist. Der AfA-Fehler der Vergangenheit ist nicht berichtigungsfähig, sondern wird durch eine Verlängerung der AfA-Dauer ausgeglichen. **1,0**

Nach der Nutzungsänderung beträgt die AfA für das II. Obergeschoss weiterhin 3% von 580.000 € (§ 7 Abs. 4 Nr. 1, § 52 Abs. 21b EStG). **0,5**

Vorsteuerberichtigung

Handels- und Steuerbilanz:

Folge der Nutzungsänderung ist es, dass eine Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG ausgelöst wird.

Verwendungszeitraum: 01.01.2006-31.12.2015 **1,0**
Vorsteuerberichtigung: VorSt 80.000 € x 1/10 x 1/12 = 667 €

Der Erstattungsanspruch der S-GmbH ist zum 31.12.2009 gem. § 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG i.H.v. 667 € als Forderung anzusetzen und gem. § 9b Abs. 2 EStG als Ertrag zu erfassen. **1,0**

| Entwicklung Gebäude | eigenbetrieblich | fremdbetrieblich | |
|---------------------------|------------------|------------------|------------|
| Buchwert 31.12.2008: | 910.000 € | 545.200 € | |
| AfA Verkaufslokal | 30.000 € | | |
| AfA II. OG bis 30.11.2009 | | <u>15.950 €</u> | |
| | 529.250 € | 529.250 € | 1,0 |
| | | ./ 529.250 € | |
| AfA II. OG ab 01.12.2009 | <u>1.450 €</u> | | |
| Bewertung zum 31.12.2009: | 1.407.800 € | 0 € | |

Baumaßnahme / Anzahlung:

Handels- und Steuerbilanz:

Das Entfernen von Wänden führt zu Erhaltungsaufwand. Gem. BFH vom 16.01.2007 (BStBl 2007 II, 922) liegt z. B. beim reinen Umgestalten von Räumen durch Verlegung und Entfernen von Zwischenwänden keine Herstellungskosten vor, da keine Erweiterung oder wesentliche

Verbesserung vorliegt. Eine reine Substanzmehrung führt laut BFH nicht zu Herstellungskosten. **1,0**

Die Erhaltungsaufwendungen entstehen aber erst mit Beendigung der Baumaßnahme in 2010.

Die Zahlung an den Bauunternehmer stellt eine Anzahlung / sonstige Forderung dar.

Die Forderung ist gem. § 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG anzusetzen und mit den Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG, § 9b Abs. 1 EStG zu bewerten. Die mit Zahlung verauslagte Vorsteuer ist abzugsfähig, so dass die geleistete Anzahlung netto zu aktivieren ist. **1,0**

Bewertung der s. Forderung zum 31.12.2009: 10.000 €

Änderung Bilanzposten:

| | | |
|----------------------------------|--------------|------------|
| Gebäude (AfA): | ./. 47.400 € | |
| s. Forderung (VorSt § 15a UStG): | + 667 € | 1,0 |
| s. Forderung (Anzahlung) | + 10.000 € | |

Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses:

| | | | |
|--------------------------|----|-------------------------|------------|
| AfA Gebäude: | JÜ | ./. 47.400 € (AfA 2009) | |
| s. Forderung (VorSt): | JÜ | + 667 € (§ 15a UStG) | |
| s. Forderung (Anzahlung) | JÜ | + 10.000 € | 1,0 |

Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens: -----

Auswirkungen auf Gewerbeertrag:

§ 9 Nr. 1 GewStG: **1,0**

Einheitswert 450.000 € x 140% x 1,2% = ./. 7.560 €

TZ. 3:

13 Pkt.

4. Beteiligungen

a) X-GmbH

Erwerb Beteiligung:

Handels- und Steuerbilanz:

Die Anteile an der X-GmbH sind der S-GmbH ab dem 01.04.2009 gem. §§ 240, 242 HGB und § 39 Abs. 1 AO zuzurechnen und stellen Betriebsvermögen der S-GmbH dar und sind als Anlagevermögen bei dieser zu bilanzieren, da sie der S-GmbH auf Dauer zu dienen bestimmt sind (§§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB, 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). **1,0**

Die Bewertung der GmbH-Anteile erfolgt mit den Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Anzeichen für eine Wertminderung liegen nicht vor. Der Bilanzansatz i.H.v. 500.000 € ist somit zutreffend. **1,0**

Das Darlehen der A-GmbH stellt eine Betriebsschuld dar (§ 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Bewertung erfolgt gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG mit dem Rückzahlungsbetrag. Eine Abzinsung erfolgt aufgrund der Verzinslichkeit des Darlehens auch in der Steuerbilanz der S-GmbH nicht. Der Bilanzansatz i.H.v. 400.000 € ist somit zutreffend. **1,0**

Die Überlassung des Darlehens unterhalb des üblichen Zinssatzes stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A-GmbH in Form einer verhinderten Vermögensmehrung i. H. v. 9.000 € ($400.000 \text{ €} \times 3\% \times 9/12$) dar.

Diese darf das Einkommen der A-GmbH nicht mindern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und stellt bei der S-GmbH einen Beteiligungsertrag dar (§ 20 Abs. 1, Abs. 3, § 15 EStG, § 8 Abs. 2 KStG). Kapitalertragsteuer wird in den Fällen der vGA grundsätzlich nicht erhoben. **1,0**

Aufgrund der Fiktionstheorie entsteht bei der S-GmbH ein Zinsaufwand i.H.v. 9.000 €, so dass im Ergebnis durch die verdeckte Gewinnausschüttung der A-GmbH keine Auswirkung bei der Ermittlung des Jahresüberschusses eintritt. **1,0**

Änderung Bilanzposten: -----

Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses:

| | | | |
|-------------------------------|----|-------------------|------------|
| Beteiligungsertrag: | JÜ | + 9.000 € | |
| Zinsaufwand (Fiktionstheorie) | JÜ | <u>./ 9.000 €</u> | 0,5 |
| | | 0 € | |

zusätzliche Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

| | | | |
|-------------------|----------------|---------|-----|
| § 8b Abs. 1 KStG: | ./ 9.000 € | | |
| § 8b Abs. 5 KStG: | <u>+ 450 €</u> | 8.550 € | 1,0 |

zusätzliche Auswirkungen auf Gewerbeertrag:

| | | | |
|--|--|--|-----|
| § 8 Nr. 1 a) GewStG: | | | 1,0 |
| Einbeziehung 24.000 € (15.000 € + Fiktion 9.000 €) in die Berechnung der Hinzurechnung | | | |

Erwerb Lieferwagen:

Beteiligungsertrag

Handels- und Steuerbilanz:

Die verbilligte Lieferung des Lieferwagens durch die X-GmbH an die S-GmbH stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar (verminderte Vermögensmehrung). Diese darf das Einkommen der X-GmbH nicht mindern (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) und stellt bei der S-GmbH einen Beteiligungsertrag dar (§ 20 Abs. 1, Abs. 3, § 15 EStG, § 8 Abs. 2 KStG). Kapitalertragsteuer wird in den Fällen der vGA grundsätzlich nicht erhoben. 1,0

Die verdeckte Gewinnausschüttung ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser entspricht dem Unterschied zwischen der Kaufpreiszahlung und dem üblichen Marktpreis. Hierbei sind im Markt übliche Preisnachlässe zu berücksichtigen (H 37 KStH): 1,0

| | |
|--------------------------|----------|
| Marktüblicher Kaufpreis: | 59.500 € |
| Vereinbarter Kaufpreis: | 35.700 € |

Verdeckte Gewinnausschüttung: 23.800 €

Bilanzierung und Bewertung Lieferwagen:

Handels- und Steuerbilanz:

Der der S-GmbH nach §§ 240, 242 HGB i.V.m. § 39 Abs. 1 AO ab dem 01.05.2009 zuzurechnende Lieferwagen stellt bilanzierungspflichtiges Anlagevermögen der S-GmbH dar (§§ 246 Abs. 1, 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) und ist gem. § 253 Abs. 1 und 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. 1,0

Zu den Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG gehören neben dem Kaufpreis (vermindert um die Vorsteuer gem. § 9b Abs. 1 EStG) auch die Differenz zum marktüblichen Preis (Fiktionstheorie). 1,0

Da die X-GmbH den Lieferwagen unterhalb des Einkaufspreises zum Zeitpunkt der Lieferung verkauft hat, kommt es zum Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG. **1,0**

Mindestbemessungsgrundlage = 40.000 € => Umsatzsteuer 7.600 €

Der Wert der vGA beinhaltet somit auch zusätzlich abzugsfähige Vorsteuer i.H.v. 1.900 €. Diese ist mangels offenen Ausweises in der Rechnung als noch nicht verrechenbare Vorsteuer zu buchen. Gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 UStG hat die S-GmbH einen Anspruch auf Erstellung einer entsprechenden Rechnung. **1,0**

Ermittlung Anschaffungskosten:

| | | |
|---|----------------|------------|
| Kaufpreis brutto: | 35.700 € | |
| + Verdeckte Gewinnausschüttung: | 23.800 € | |
| ./. Vorsteuer: | 5.700 € | 0,5 |
| ./. noch nicht verrechenbare Vorsteuer: | <u>1.900 €</u> | |
| = Anschaffungskosten | 51.900 € | |

Die S-GmbH kann den Lieferwagen handelsrechtlich und steuerrechtlich degressiv gem. § 253 Abs. 2 HGB, § 7 Abs. 2 EStG abschreiben. Die Zeitanteiligkeit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 4 EStG ist zu beachten. Nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist eine einheitliche Wahlrechtsausübung nicht mehr notwendig. Da auch handelsrechtlich degressiv abgeschrieben wird, müssen die Aufzeichnungspflichten des § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht beachtet werden. **1,0**

Bewertung zum 31.12.2009:

| | | |
|--------------------------------|----------------|------------|
| Anschaffungskosten 01.05.2009: | 51.900 € | |
| AfA 8/12 | <u>8.650 €</u> | |
| 31.12.2008 | 43.250 € | 0,5 |

Fahrzeugüberlassung:

Handels- und Steuerbilanz:

Lohnaufwand

Die Fahrzeugüberlassung erfolgt im Rahmen des Dienstverhältnisses und stellt Lohnbestandteil des P.S. dar. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt nicht vor, da weder gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen wurde, noch die Gesamtausstattung des P.S. unangemessen ist. **1,0**

Der Sachbezugswert ist Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer. Dieser wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anhand der 1%-Regelung geschätzt. Die Höhe der Lohnsteuer ist laut Aufgabenstellung nicht zu berechnen.

Sachbezugswert: 1,0
 Bruttolistenpreis 65.000 € x 1% x 8 Monate = 5.200 €

Umsatzsteuer
 Die Fahrzeugüberlassung an P.S. stellt einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar. 0,5

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist gem. § 10 Abs. 1 UStG das Entgelt, welches in Form der Arbeitsleistung erbracht wird. Mangels Fahrtenbuch ist das Entgelt nach der 1%-Regelung zu schätzen, wobei dieser Wert einen Bruttowert darstellt. Die Umsatzsteuer ist somit herauszurechnen.

Bemessungsgrundlage:
 Bruttolistenpreis 65.000 € x 1% x 8 Monate = 5.200 €
 : 1,19 = Umsatzsteuer-BMG 4.370 € (gerundet) 1,0
 Umsatzsteuer: 4.370 x 19% = 830 € (gerundet)

Richtig Buchung der S-GmbH (nur zur Info):

| | | | | | |
|-------------|---------|----|--|--------------|---------|
| Lohnaufwand | 5.200 € | an | | s. b. Ertrag | 4.370 € |
| | | | | Umsatzsteuer | 830 € |

Änderung Bilanzposten:

| | | | | |
|---------------------|-----------------------|--|--|-----|
| Fuhrpark: | + 13.250 € | | | |
| n. n. v. Vorsteuer: | + 1.900 € (Forderung) | | | |
| Umsatzsteuer: | + 830 € | | | 1,0 |

Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses:

| | | | | |
|---------------------|---------------|--|----------|-----|
| Beteiligungsertrag: | JÜ + 23.800 € | | | |
| AfA Fuhrpark: | JÜ ./ 8.650 € | | | |
| Lohnaufwand: | JÜ ./ 5.200 € | | | 1,0 |
| s. b. Ertrag | JÜ + 4.370 € | | 14.320 € | |

zusätzliche Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

| | | | | |
|-------------------|-------------|--|----------|-----|
| § 8b Abs. 1 KStG: | ./ 23.800 € | | | 1,0 |
| § 8b Abs. 5 KStG | + 1.190 € | | 22.610 € | |

zusätzliche Auswirkungen auf Gewerbeertrag: ----- Tz. 4a
22 Pkt.

b) A-GmbH

Handels- und Steuerbilanz:

Die Anteile an der A-GmbH stellen Betriebsvermögen der S-GmbH dar und sind als Anlagevermögen bei dieser zu bilanzieren, da sie der S-GmbH auf Dauer zu dienen bestimmt sind (§ 240, § 242 HGB, § 39 Abs. 1 AO, § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). **0,5**

Die Bewertung der GmbH-Anteile erfolgt mit den Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Anzeichen für eine Wertminderung liegen nicht vor. **0,5**

Die Bilanzierung mit den Anschaffungskosten i.H.v. 250.000 € ist somit zutreffend.

Das Darlehen stellt eine Betriebsschuld dar (§ 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Bewertung erfolgt gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG mit dem Rückzahlungsbetrag. Eine Abzinsung erfolgt aufgrund der Verzinslichkeit des Darlehens nicht. Die Bilanzierung i.H.v. 100.000 € ist somit ebenfalls zutreffend. **1,0**

Die Schuldzinsen mindern zutreffend den Jahresüberschuss 2009 i.H.v. 10.000 €. Eine Korrektur der Schuldzinsen erfolgt gem. § 8b Abs. 5 EStG pauschal i.H.v. 5. % der Erträge im Rahmen der Berechnung des z. v. E. **1,0**

Änderung Bilanzposten: -----

Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses: ----

Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens: -----

Auswirkungen auf Gewerbeertrag:

§ 8 Nr. 1a) GewStG: Einbeziehung 10.000 € in die Berechnung der Hinzurechnung **1,0**

Tz. 4b:

4 Pkt.

Teil I:

60 Pkt.

Teil II

2.1 Mercedes Kombi

Handels- und Steuerrecht:

2008:

Mit der Sicherungsübereignung des Mercedes durch Bernd Klamm auf die U-GmbH wird diese zivilrechtliche Eigentümerin.

Da Bernd Klamm die U-GmbH durch die Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag von der Verfügungsmacht über den Mercedes ausschließen kann, ist ihm dieser aufgrund wirtschaftlichen Eigentums weiterhin zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB und § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO). **1,0**

Hieraus resultieren für 2008 folgende Bilanzierungs- und Bewertungsfehler:

- Die Bilanzierung des Mercedes darf nicht bei der U-GmbH erfolgen. Folglich steht der U-GmbH auch keine Abschreibung hinsichtlich des Mercedes zu. **0,5**
- Die von Klamm in 2008 gezahlten Zinsen sind bei der U-GmbH als Zins- und nicht als Mietertrag zu erfassen. Hierdurch ergeben sich aber keine Auswirkungen auf den Jahresüberschuss.
- Die U-GmbH hat gem. § 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Nr. 1 EStG eine Darlehensforderung auszuweisen, die gem. § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG i. H. d. Nennwerts zu bewerten ist. **0,5**

Da die Steuerfestsetzungen 2008 nicht mehr berichtigungsfähig sind, kann eine Korrektur an der Fehlerquelle nicht mehr erfolgen. Da die Fehler am 01.01.2009 noch vorhanden sind, ist eine Richtigstellung der Bilanzansätze in 2009 durchzuführen (§ 4 Abs. 2 EStG i.V.m. R 4.4 Abs. 1 Satz 3 EStR). **1,0**

2009:

Sowohl beim Mercedes, als auch bei der Darlehensforderung handelt es sich zunächst um erfolgsneutrale Fehler. (Mercedes: zu Unrecht vorgenommene Bilanzierung; Forderung: zu Unrecht unterlassene Bilanzierung. Die AfA stellt lediglich einen Folgefehler dar). Handelsrechtlich erfolgt die Ein- bzw. Ausbuchung erfolgswirksam (Buchung gegen Gewinnvortrag zulässig => erfolgsneutral; aber Aufgabenstellung hoher Jahresüberschuss). **1,0**

Die Richtigstellung der Bilanzansätze muss steuerrechtlich erfolgsneutral erfolgen, da bei der ursprünglichen Bilanzierung erfolgsneutrale Fehler vorlagen. Die im Handelsrecht entstehende Gewinnauswirkung ist steuerlich außerhalb der Bilanz rückgängig zu machen.

Handelsrechtliche Abschlussbuchung hinsichtlich der Bilanzberichtigung:

Darlehensforderung 20.000 € an s. b. Ertrag 20.000 € **1,0**
s. b. Aufwand 16.000 € an Fuhrpark 16.000 €

Es ergibt sich eine handelsrechtliche Erhöhung des Jahresüberschusses, welche steuerlich außerhalb der Bilanz rückgängig zu machen ist (Erhöhung z. v. E. i.H.v. ./ 4.000 €). **0,5**

Die bis zum 15.12.2009 entstandenen Zinsen sind gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in 2009 als Zinsertrag zu erfassen. Sie betragen 1.150 € (Darlehensforderung incl. Zinsen am 15.12.2009 21.150 € abzüglich Darlehensforderung am 01.01.2009 20.000 €). **0,5**

Mit der Abholung des Mercedes geht am 15.12.2009 auch das wirtschaftliche Eigentum auf die U-GmbH über (Zurechnung: §§ 240, 242 HGB und § 39 Abs. 1 AO). **0,5**

Die U-GmbH ist gem. § 13b Abs. 2, § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG Schuldnerin der Umsatzsteuer i.H.v. 4.750 € hinsichtlich der Lieferung des Mercedes durch Bernd Klamm an die U-GmbH. **0,5**
USt-Schuld zum 31.12.2009: 4.750 €
(§ 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Gleichzeitig steht der U-GmbH gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG die Vorsteuer aus der Anschaffung zu, soweit sie den Mercedes für Ausgangsumsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Da mit dem Mercedes 30% steuerfrei Umsätze erzielt werden, steht der U-GmbH der Vorsteuerabzug nur i.H.v. 70% zu (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 UStG). **1,0**
Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG ist der Vorsteuerabzug bezüglich der Steuer nach § 13b UStG bereits dann möglich, wenn die Steuer gem. § 13b UStG entstanden ist. Eine Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG ist keine Tatbestandsvoraussetzung für den Abzug der Steuer nach § 13b UStG.

Vorsteuer zum 31.12.2009: $4.750 \times 70\% = 3.325 \text{ €}$

Die U-GmbH hat den Mercedes gem. §§ 246 Abs. 1, 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ab dem 15.12.2009 als Anlagevermögen zu bilanzieren und gem. § 253 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. **0,5**

Bei der Ermittlung der Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) ist zu beachten, dass der U-GmbH der Vorsteuerabzug nur i.H.v. 70% zusteht, da i.H.v. 30 % mit dem Mercedes steuerfrei Umsätze erzielt werden, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 UStG). Die nicht abzugsfähige Vorsteuer gehört gem. § 9b Abs. 1 EStG (Umkehrschluss) mit zu den Anschaffungskosten ($4.750 \text{ €} \times 30\% = 1.425 \text{ €}$). **1,0**

| | |
|------------------------------|----------------|
| Nettowert des Mercedes | 25.000 € |
| Nicht abzugsfähige Vorsteuer | <u>1.425 €</u> |
| Anschaffungskosten: | 26.425 € |

Die U-GmbH kann den Lieferwagen handelsrechtlich und steuerrechtlich degressiv gem. § 253 Abs. 2 HGB, § 7 Abs. 2 EStG abschreiben. Die Zeitanteiligkeit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 4 EStG ist zu beachten. Nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist eine einheitliche Wahlrechtsausübung nicht mehr notwendig. Da nach Aufgabenstellung handelsrechtlich linear abgeschrieben wird (hoher Jahresüberschuss), müssen steuerrechtlich die Aufzeichnungspflichten des § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 beachtet werden. **0,5**

Handelsrechtliche Bewertung zum 31.12.2009:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|--|--|------------|
| Anschaffungskosten | 26.425 € | | | 0,5 |
| AfA 20% \times 1/12 | <u>441 €</u> | | | |
| 31.12.2009 : | 25.984 € | | | |

Steuerrechtliche Bewertung zum 31.12.2009:

| | | | | |
|-----------------------|--------------|--|--|------------|
| Anschaffungskosten | 26.425 € | | | |
| AfA 25% \times 1/12 | <u>551 €</u> | | | 0,5 |
| 31.12.2009 : | 25.874 € | | | |

Aufgrund der Verwertung des Mercedes durch die U-GmbH, hat Bernd Klamm einen Anspruch auf den Betrag, der die Darlehensschuld von 21.150 € übersteigt. Die Darlehensschuld wird in voller Höhe getilgt. Da die U-GmbH gem. § 13b Abs. 2 UStG Schuldnerin der Umsatzsteuer ist, stehen von dem gemeinen Wert i.H.v. 29.750 nach Abzug der Umsatzsteuer 25.000 € zur Tilgung der Darlehensschuld zur Verfügung. **0,5**
Die U-GmbH hat somit zum 31.12.2009 eine sonstige Verbindlichkeit gem. § 246 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG i.H.v. 3.850 € auszuweisen.

Handelsrechtliche Abschlussbuchung:

| | | | | | |
|--------------------|----------|----|--------------------------|----------|------------|
| Darlehensforderung | 1.150 € | an | Zinsertrag | 1.150 € | 0,5 |
| Fuhrpark | 26.425 € | an | Darlehensforderung | 21.150 € | |
| Vorsteuer | 3.325 € | | sonstige Verbindlichkeit | 3.850 € | 1,0 |
| | | | Umsatzsteuer (§ 13b) | 4.750 € | |
| AfA Fuhrpark | 441 € | an | Fuhrpark | 441 € | |

Steuerliche Korrektur gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV: **0,5** ./ 110 € (AfA)

Korrekturen beim z. v. E.: **0,5** ./ 4.000

TZ. 2.1
14,0
Pkt.

2.2 Beteiligungen U+Z OHG

Handelsbilanz:

Die Beteiligung an der U+Z OHG stellt handelsrechtlich einen Vermögensgegenstand dar, der der U-GmbH zuzurechnen ist (§§ 240, 242 HGB) und als Finanzanlage auszuweisen ist (§ 246 Abs. 1 HGB, § 271 Abs. 1 HGB) und nach § 253 Abs. 1 HGB grundsätzlich i.H.d. Anschaffungskosten von 200.000 € zu bewerten ist (§ 255 Abs. 1 HGB). **1,0**

Bewertung Beteiligung zum 31.12.2009: 200.000 €

Der Gewinnanteil an der U+Z OHG ist, soweit er den Anteil am Jahresüberschuss betrifft, handelsrechtlich als Forderung zu aktivieren (§ 246 Abs. 1 HGB, § 253 Abs. 1 HGB). **1,0**

Forderung 31.12.2009: 50.000 € (50% des Jahresüberschusses)

Steuerbilanz:

Steuerlich stellt die Beteiligung an einer Personengesellschaft kein eigenständiges Wirtschaftsgut dar und ist somit auch keiner eigenen Bewertung fähig. **1,0**

Für den steuerlichen Ansatz der Beteiligung ist das in der (Steuer-)Bilanz der Personengesellschaft ausgewiesene Kapital (I) und der Gewinn (Kapital II) des Gesellschafters maßgebend (Spiegelbildmethode).

Die Kapitalkonten in den OHG-Bilanzen werden nicht durch die Hinzurechnung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben beeinflusst, weil es sich insoweit um eine Erhöhung des Gewinns außerhalb der Bilanz der U+Z OHG handelt. Im Rahmen der Beteiligungseinkünfte wirken sich diese Hinzurechnungsbeträge jedoch in der gesondert und einheitlichen Gewinnfeststellung aus. Eine Berücksichtigung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, welche sich auf den Beteiligungsertrag ausgewirkt haben erfolgt somit auch außerhalb der Steuerbilanz der U-GmbH (unabhängig von der Spiegelbildmethode). **1,0**

Gewinnverteilung bei der U+Z OHG (als Ausgangsbasis für die steuerbilanzielle und steuerliche Behandlung bei der U-GmbH):

| | U-GmbH | Z-GmbH |
|---------------------------------|----------|-----------|
| Jahresüberschuss 100.000 € | | (Hinweis) |
| Verteilung 50/50 | 50.000 € | 50.000 € |
| Gewinnanteil Gesamthandsbilanz: | 50.000 € | 50.000 € |
| nicht abzugsfähige BA | | |
| § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG | 1.000 € | 1.000 € |
| Steuerlicher Gewinnanteil: | 51.000 € | 51.000 € |

Entwicklung Beteiligungskonto in der Steuerbilanz der U-GmbH
(nach der Spiegelbildmethode):

| | | |
|----------------------------------|-----------------------|------------|
| Zugang 01.01.2009: | 200.000 € (Kapital I) | |
| Gewinnanteil Gesamthandsbereich: | 50.000 € (Kapital II) | 1,0 |
| = Beteiligung zum 31.12.2009 | 250.000 € | |

Die Erhöhung des Beteiligungsertrages erfolgt i.H.v. 1.000 € außerhalb der Steuerbilanz der GmbH (s.o.), so dass sich insgesamt ein Beteiligungsertrag i.H.v. 51.000 € ergibt. **1,0**

Handelsrechtliche Abschlussbuchung:

| | | | | | |
|-------------|----------|----|---------------------|----------|------------|
| Forderungen | 50.000 € | an | Beteiligungserträge | 50.000 € | 0,5 |
|-------------|----------|----|---------------------|----------|------------|

Steuerliche Korrektur gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV: -----

Korrekturen bei Ermittlung des zvE: **0,5**

Außerhalb Steuerbilanz: Gewinn + 1.000 €

Auswirkungen auf den Gewerbeertrag:

| | | |
|--|--------------|------------|
| § 8 Nr. 8 GewStG (steuerlicher Gewinnanteil) | ./. 51.000 € | 1,0 |
|--|--------------|------------|

Tz. 2.2
8 Pkt.

2.3 Fertigungserzeugnisse

Bilanzansatz Maschine

Die Maschine ist der U-GmbH seit dem 01.03.2009 gem. §§ 240, 242 HGB zuzurechnen und gem. §§ 246 Abs. 1, 247 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG bei der U-GmbH als Anlagevermögen zu bilanzieren. Die Bewertung erfolgt gem. § 253 Abs. 1 und 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG mit den fortgeführten Anschaffungskosten. 0,5

Da in 2007 der Investitionsabzugsbetrag zulässiger Weise gem. § 7g Abs. 1 EStG in Anspruch genommen wurde (BV 31.12.2007 ≤ 235.000 €), ist dieser bei Anschaffung gem. § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG in Höhe von 40% der Anschaffungskosten aufzulösen. 1,0

Der restliche Investitionsabzugsbetrag kann bestehen bleiben. Er ist gem. § 7g Abs. 3 EStG rückwirkend (2007) zu berichtigen, wenn bis zum 31.12.2010 keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr anfallen. 0,5

Gem. § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG steht der U-GmbH unabhängig von der Höhe des Betriebsvermögens der Abzug nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG zu. Handelsrechtlich ist dieser gem. § 254, § 279 Abs. 2 HGB ebenfalls zulässig (**zu den Bedenken siehe Teil I Tz. 2**). Aufgrund der Aufgabenstellung unterbleibt der handelsrechtliche Abzug. Aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist eine einheitliche Wahlrechtsausübung nicht mehr notwendig. Die Aufzeichnungspflichten des § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG sind zu beachten. 1,0

Die U-GmbH kann die Maschine handelsrechtlich und steuerrechtlich degressiv gem. § 253 Abs. 2 HGB, § 7 Abs. 2 EStG abschreiben. Die Zeitanteiligkeit gem. § 7 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 4 EStG ist zu beachten. Nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist eine einheitliche Wahlrechtsausübung nicht mehr notwendig. Da nach Aufgabenstellung handelsrechtlich linear abgeschrieben wird (hoher Jahresüberschuss), müssen steuerrechtlich die Aufzeichnungspflichten des § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 beachtet werden. Bemessungsgrundlage für die steuerliche Abschreibung ist gem. § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG die um den Abzug geminderten Anschaffungskosten. 1,0

Ab Anschaffung nach dem 31.12.2007 ist § 7g Abs. 5 und 6 EStG n. F. anzuwenden (§ 52 Abs. 23 Satz 2 EStG). Die Abschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 2, § 254 HGB, § 279 Abs. 2 HGB ist nicht zulässig, da das Betriebsvermögen die Grenze des § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG i.V.m. § 7g Abs. 1 Nr. 1a EStG n.F., § 52 Abs. 23 EStG von 335.000 € überschreitet. 1,0

Handelsrechtlicher Bilanzansatz Maschine:

| | | |
|------------------------------|----------------|------------|
| Anschaffungskosten: | 100.000 € | 0,5 |
| AfA 6,66% (15 Jahre) x 10/12 | <u>5.550 €</u> | |
| 31.12.2009: | 94.450 € | |

Steuerrechtlicher Bilanzansatz Maschine:

| | | |
|----------------------------------|-----------------|------------|
| Anschaffungskosten: | 100.000 € | |
| § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG | <u>40.000 €</u> | |
| Bemessungsgrundlage | 60.000 € | 1,0 |
| AfA 60.000 / 15 J. x 2,5 x 10/12 | <u>8.334 €</u> | |
| 31.12.2009: | 51.666 € | |

Handelsrechtliche Abschlussbuchung:

| | | | | | |
|---------------|----------|----|-------------------|----------|------------|
| AfA Maschinen | 14.450 € | an | Maschinen | 14.450 € | 0,5 |
| Maschinen | 20.000 € | an | Abschreibung § 7g | 20.000 € | 0,5 |

Steuerliche Korrektur gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV:

| | | | |
|-----------------------------------|-------------------------|--------------|------------|
| § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG: | | ./. 40.000 € | 0,5 |
| § 7 Abs. 2 EStG: | | ./. 2.784 € | 0,5 |
| <u>Korrekturen beim z. v. E.:</u> | § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG | + 40.000 € | 0,5 |

Bilanzansatz Fertigungserzeugnisse

Handels- und Steuerrecht:

Die fertigen und unfertigen Erzeugnisse sind zum 31.12.2009 gem. § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Herstellungskosten zu bewerten. **0,5**

Gem. § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG sind die Herstellungskosten zwingend in Höhe der Material- und Fertigungseinzelkosten anzusetzen.

Steuerrechtlich besteht aufgrund der Maßgeblichkeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG hinsichtlich der notwendigen Gemeinkosten ein Aktivierungsgebot (vergl. auch R 6.3 Abs. 1 – 3 HGB) **0,5**

Hinsichtlich der Gemeinkosten der Herstellung und der Verwaltungsgemeinkosten besteht handelsrechtlich ein Aktivierungswahlrecht (§ 255 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB), welches laut Aufgabenstellung (hoher Jahresüberschuss) grds. zu einer Aktivierung der Kosten führen würde.

Hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten besteht steuerrechtlich gem. R 6.3 Abs. 4 EStR ein Wahlrecht, welches im Einklang mit der Handelsbilanz auszuüben ist. Aufgrund der Aufgabenstellung unterbleibt der Ansatz der Verwaltungskosten auch in der Handelsbilanz. Handels- und steuerrechtliche Wahlrechte können nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich unterschiedlich ausgeübt werden. Laut Sachverhalt möchte die U-GmbH aber die Bestände nach Möglichkeit einheitlich bewerten (zugunsten des Steuerrechts). **1,0**

Die Herstellungskosten sind durch eine Zuschlagskalkulation zu ermitteln. Hierzu sind zunächst die Einzelkosten sowie die notwendigen Gemeinkosten laut Betriebsabrechnungsbogen und dann die Gemeinkostenzuschläge zu ermitteln. **0,5**

Fertigungseinzelkosten: 450.000 €
Materialeinzelkosten: 300.000 €

Korrektur der Gemeinkosten:

- Gem. R 6.3 Abs. 5 EStR darf die Gewerbesteuer nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden.

Korrektur Fertigungsgemeinkosten: ./ 1.500 € **0,5**
Korrektur Materialgemeinkosten: ./ 1.500 €

- Die kalkulatorischen Kosten dürfen nicht in die Ermittlung der Herstellungskosten einbezogen werden.

Korrektur Fertigungsgemeinkosten: ./ 20.000 € **0,5**

- Die nicht zulässige Abschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG ist aus den Gemeinkosten herauszurechnen. Dies würde gem. R 6.3 Abs. 3 EStR auch gelten, wenn die Abschreibung zulässig gewesen wäre. So unterbleibt auch eine Einbeziehung der Abschreibung nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG. **1,0**

Korrektur Fertigungsgemeinkosten: ./ 20.000 €

- Die Teilwertabschreibung ist gem. R 6.3 Abs. 3 EStR nicht in die Berechnung der Gemeinkosten einzubeziehen.

Korrektur Fertigungsgemeinkosten: ./ 40.000 € **0,5**

- Die AfA für die in 2009 angeschaffte Maschine ist in Höhe der linearen AfA zu berücksichtigen (R 6.3 Abs. 3 EStR – niedriger steuerlicher Gewinn). Bei der Berechnung ist von einer Bemessungsgrundlage von 100.000 €, also ohne Minderung gem. § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG auszugehen.

| | | |
|--------------------------------------|----------|-----|
| bisher berücksichtigt: | 20.000 € | |
| lineare AfA 100.000 x 6,66% x 10/12: | 5.550 € | 1,0 |

Korrektur Fertigungsgemeinkosten: ./ 14.450 €

Fertigungsgemeinkosten: 192.550 €

Materialgemeinkosten: 26.000 €

Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge:

a) Materialgemeinkosten

| | |
|---|-----|
| $\frac{26.000 \text{ €} \times 100}{300.000 \text{ €}} = 8,67 \%$ | 0,5 |
|---|-----|

b) Fertigungsgemeinkosten

| | |
|---|-----|
| $\frac{192.550 \text{ €} \times 100}{450.000 \text{ €}} = 42,79 \%$ | 0,5 |
|---|-----|

Steuer- und Handelsbilanz:

unfertige Erzeugnisse:

| | | |
|--------------------------------|-----------------|-----|
| Materialeinzelkosten: | 25.000 € | |
| + Gemeinkostenzuschlag 8,67 % | 2.167 € | |
| Fertigungseinzelkosten | 37.500 € | 0,5 |
| + Gemeinkostenzuschlag 42,79 % | <u>16.046 €</u> | |
| = HK | 80.713 € | |

Fertige Erzeugnisse:

| | | |
|--------------------------------|-----------------|-----|
| Materialeinzelkosten: | 50.000 € | |
| + Gemeinkostenzuschlag 8,67 % | 4.335 € | |
| Fertigungseinzelkosten | 75.000 € | 0,5 |
| + Gemeinkostenzuschlag 42,79 % | <u>32.092 €</u> | |
| = HK | 161.427 € | |

Handelsrechtliche Umbuchung:

Unfertige Erzeugnisse 18.213 € an Bestandsveränderungen 18.213 €

Fertige Erzeugnisse 36.427 € an Bestandsveränderungen 36.427 € **1,0**

Korrektur steuerlicher Gewinn § 60 Abs. 2 EStDV: -----

Abweichungen bei der Ermittlung des z. v. Einkommens: -----

Tz. 2.3

18,0
Pkt.

Teil II

40 Pkt.

Teil I

1. Veräußerung Grundstück „Stanko Str. 15“

Verdeckte Gewinnausschüttung:

| | | |
|---|-----|-----|
| Bilanzielle Erfassung des tatsächlich erzielten Veräußerungserlöses | 1,0 | 1,0 |
| VGA (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) 100.000 € | 1,0 | 2,0 |

Übertragung stiller Reserven gem. § 6b EStG

| | | |
|--|-----|-----|
| Begünstigung § 6b EStG 300.000 € | 1,0 | 3,0 |
| Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens | 0,5 | 3,5 |
| Auswirkungen auf den Gewerbeertrag, § 9 Nr. 1 GewStG | 1,0 | 4,5 |

2. Erwerb „Mastbrucher Weg 30“

Erwerb Grundstück „Mastbrucher Weg. 30“ / verdeckte Gewinnausschüttung

| | | |
|--|-----|------|
| Zurechnung und Ansatz in Handels- und Steuerbilanz | 1,0 | 5,5 |
| Bewertung des Grundstücks, § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG | 1,0 | 6,5 |
| Anschaffungskosten: gemeiner Wert zuzüglich Nebenkosten | 1,0 | 7,5 |
| Überpreiszahlung handels- und steuerrechtlich Aufwand | 1,0 | 8,5 |
| Ermittlung der Anschaffungsnebenkosten | 1,0 | 9,5 |
| Sonstige Verbindlichkeit aufgrund GrESt i.H.v. 14.000 € | 1,0 | 10,5 |

Übertragung von Rücklagen

| | | |
|--|-----|------|
| Unzulässige Übertragung gem. § 6b EStG auf Grund und Boden | 1,0 | 11,5 |
| Übertragung stiller Reserven auf Grundstück „Mastbrucher Weg 30“ gem. § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 254 HGB, § 279 Abs. 2 HGB | 1,0 | 12,5 |
| Entwicklung Grund und Boden | 0,5 | 13,0 |

Bildung Sonderposten § 6b EStG (stille Reserven „Stanko Str. 15“)

| | | |
|---|-----|------|
| SoPo § 6b EStG 33.000 € (§ 6b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, § 247 Abs. 3, § 273 HGB) | 1,0 | 14,0 |
|---|-----|------|

Auflösung Rücklage „Gebäude auf fremden Grund und Boden“:

| | | |
|--|-----|------|
| Auflösung § 6b-Rücklage, da nicht mit Herstellung eines Gebäudes begonnen wurde, § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG | 1,0 | 15,0 |
| § 6b Abs. 7 EStG (4 x 6 % x 390.000 € = 93.600 €) | 1,0 | 16,0 |
| Entwicklung Sonderposten § 6b | 0,5 | 16,5 |
| Änderung Bilanzposten | 1,0 | 17,5 |
| Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses | 2,0 | 19,5 |
| Korrektur außerhalb der Steuerbilanz | 0,5 | 20,0 |
| Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens | 0,5 | 20,5 |
| Keine Anwendung § 9 Nr. 1 GewStG | 0,5 | 21,0 |

| | | |
|---|-----|------|
| 3. Umbau Geschäftslokal | | |
| Gebäude | | |
| Ansatz / Zurechnung | 0,5 | 21,5 |
| Vorliegen von 2 Wirtschaftsgütern | 1,0 | 22,5 |
| Nutzungsänderung innerhalb des BV | 0,5 | 23,0 |
| Grundsätzliche Bewertung des Gebäudes gem. § 253 Abs. 1 und 2 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG | 0,5 | 23,5 |
| Zutreffende AfA II. OG: § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG, § 52 Abs. 21b EStG i.H.v. 3% von 580.000 € | 1,0 | 24,5 |
| Reiner AfA Fehler. Keine Berichtigung bestandskräftiger Jahre | 1,0 | 25,5 |
| AfA II. OG nach Nutzungsänderung: 3% von 580.000 € | 0,5 | 26,0 |
| Vorsteuerberichtigung | | |
| Vorsteuerberichtigung gem. § 15a UStG | 1,0 | 27,0 |
| Ermittlung und Ansatz VorSt-Erstattungsanspruch | 1,0 | 28,0 |
| Entwicklung Wirtschaftsgüter | 1,0 | 29,0 |
| Baumaßnahme / Anzahlung: | | |
| Erhaltungsaufwand mit Beendigung der Baumaßnahme in 2010 | 1,0 | 30,0 |
| Ansatz und Bewertung Anzahlung/sonstige Forderung | 1,0 | 31,0 |
| Änderung Bilanzposten | 1,0 | 32,0 |
| Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses | 1,0 | 33,0 |
| Auswirkungen auf Gewerbeertrag, § 9 Nr. 1 GewStG | 1,0 | 34,0 |
| 4. Beteiligungen | | |
| a) X-GmbH | | |
| Erwerb Beteiligung: | | |
| Zurechnung und Ansatz der GmbH-Anteile | 1,0 | 35,0 |
| Bewertung der GmbH-Anteile | 1,0 | 36,0 |
| Ansatz und Bewertung Darlehen | 1,0 | 37,0 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung i.H.v. 9.000 € (§ 8 Abs. 3 KStG) | 1,0 | 38,0 |
| Zinsaufwand aufgrund Fiktionstheorie i.H.v. 9.000 | 1,0 | 39,0 |
| Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses | 0,5 | 39,5 |
| Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens | 1,0 | 40,5 |
| Auswirkungen auf Gewerbeertrag, § 8 Nr. 1 a) GewStG | 1,0 | 41,5 |
| Erwerb Lieferwagen: | | |
| Beteiligungsertrag | | |
| Verbilligte Lieferung = vGA / Beteiligungsertrag | 1,0 | 42,5 |
| Bewertung verdeckte Gewinnausschüttung | 1,0 | 43,5 |
| Bilanzierung und Bewertung Lieferwagen: | | |
| Ansatz und Bewertung | 1,0 | 44,5 |
| Fiktionstheorie | 1,0 | 45,5 |
| Ansatz der MBMG bei X-GmbH | 1,0 | 46,5 |

| | | |
|---|-----|-------------|
| Noch nicht verrechenbare Vorsteuer i.H.v. 1.900 € | 1,0 | 47,5 |
| Ermittlung Anschaffungskosten | 0,5 | 48,0 |
| AfA § 7 Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 6 EStG, § 253 Abs. 2 HGB | 1,0 | 49,0 |
| Entwicklung Bilanzansatz zum 31.12.2009 | 0,5 | 49,5 |
| Fahrzeugüberlassung: | | |
| Fahrzeugüberlassung = Lohnbestandteil / keine vGA | 1,0 | 50,5 |
| Ermittlung Sachbezugswert | 1,0 | 51,5 |
| Umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Vorgang | 0,5 | 52,0 |
| Ermittlung Bemessungsgrundlage / Umsatzsteuer | 1,0 | 53,0 |
| Änderung Bilanzposten | 1,0 | 54,0 |
| Änderung des handelsrechtlichen und steuerlichen Jahresüberschusses | 1,0 | 55,0 |
| Korrekturen bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens | 1,0 | 56,0 |
| c) A-GmbH | | |
| Ansatz Beteiligung A-GmbH | 0,5 | 56,5 |
| Bewertung Beteiligung A-GmbH | 0,5 | 57,0 |
| Ansatz und Bewertung Darlehen | 1,0 | 58,0 |
| Schuldzinsen mindern JÜ / keine Kürzung | 1,0 | 59,0 |
| Auswirkungen auf Gewerbeertrag, § 8 Nr. 1a GewStG | 1,0 | 60,0 |
| | | <u>Teil</u> |
| | | <u>I:</u> |
| | | <u>60</u> |
| | | <u>Pkt.</u> |

Teil II

| | | |
|---|-----|------|
| 2.1 Mercedes Kombi | | |
| <u>2008:</u> | | |
| Zurechnung § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB und § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO | 1,0 | 61,0 |
| Keine Bilanzierung / Abschreibung des Mercedes bei U-GmbH | 0,5 | 61,5 |
| Ansatz und Bewertung Darlehen | 0,5 | 62,0 |
| Keine Korrektur an der Fehlerquelle in 2008 | 1,0 | 63,0 |
| <u>2009:</u> | | |
| Erfolgneutrale Fehler | 1,0 | 64,0 |
| Handelsrechtliche Abschlussbuchung hinsichtlich der Bilanzberichtigung | 1,0 | 65,0 |
| Korrektur des z. V. E. | 0,5 | 65,5 |
| Erfassung Zinsertrag i.H.v. 1.150 € | 0,5 | 66,0 |
| Übergang wirtschaftliches Eigentum auf die U-GmbH / Bilanzierung | 1,0 | 67,0 |
| § 13b Abs. 2, § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG, Ansatz USt-Schuld zum 31.12.2009 | 0,5 | 67,5 |
| Vorsteuerabzug hinsichtlich Anschaffung / § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG (Rechnung nicht erforderlich) | 1,0 | 68,5 |
| Ermittlung Anschaffungskosten | 1,0 | 69,5 |
| AfA § 7 Abs. 1 EStG, § 5 Abs. 6 EStG | 0,5 | 70,0 |
| Handelsrechtliche Entwicklung Bilanzansatz zum 31.12.2009 | 0,5 | 70,5 |
| Steuerrechtliche Entwicklung Bilanzansatz zum 31.12.2009 | 0,5 | 71,0 |
| Sonstige Verbindlichkeit gegenüber Klamm | 0,5 | 71,5 |
| Handelsrechtliche Abschlussbuchung | 1,5 | 73,0 |
| Korrektur § 60 Abs. 2 EStDV | 0,5 | 73,5 |
| Korrektur z. v. E. | 0,5 | 74,0 |
| 2.2 Beteiligungen | | |
| U+Z OHG | | |
| Ansatz handelsrechtlich als Vermögensgegenstand und Bewertung | 1,0 | 75,0 |
| Gewinnanteil handelsrechtlich Forderung | 1,0 | 76,0 |
| Steuerlich kein eigenständiges Wirtschaftsgut (Spiegelbildmethode) | 1,0 | 77,0 |
| Korrektur nicht abziehbaren Betriebsausgaben außerhalb Bilanz. Keine Auswirkung auf Beteiligungsansatz | 1,0 | 78,0 |
| Entwicklung Beteiligungskonto in der Steuerbilanz | 1,0 | 79,0 |
| Ermittlung Beteiligungsertrag i.H.v. 51.000 € | 1,0 | 80,0 |
| Handelsrechtliche Abschlussbuchung | 0,5 | 80,5 |
| Korrektur z. v. E. | 0,5 | 81,0 |
| Auswirkungen auf den Gewerbeertrag, § 8 Nr. 8 GewStG | 1,0 | 82,0 |

| 2.3 Fertigungserzeugnisse | | |
|---|-----|-------|
| Bilanzansatz Maschine | | |
| Ansatz und Bewertung | 0,5 | 82,5 |
| Auflösung Investitionsabzugsbetrag § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG | 1,0 | 83,5 |
| Keine Auflösung Restbetrag, § 7g Abs. 3 EStG | 0,5 | 84,0 |
| § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG nur steuerrechtlich; § 5 Abs. 1 Sätze 1-3 EStG | 1,0 | 85,0 |
| StR § 7 Abs. 2 EStG, HR linear; § 5 Abs. 1 Sätze 1-3 EStG | 1,0 | 86,0 |
| Kein § 7g Abs. 5 EStG / BV-Grenze überschritten, § 7g Abs. 6 Nr. 1 EStG | 1,0 | 87,0 |
| Bilanzansatz Maschine HR | 0,5 | 87,5 |
| Bilanzansatz Maschine StR | 1,0 | 88,5 |
| Handelsrechtliche Abschlussbuchung | 1,0 | 89,5 |
| Korrektur § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV | 1,0 | 90,5 |
| Korrekturen z. v. E. | 0,5 | 91,0 |
| | | |
| Bilanzansatz Fertigungserzeugnisse | | |
| Bewertung § 253 Abs. 1 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit HK | 0,5 | 91,5 |
| Behandlung Material- und Fertigungseinzelkosten / notwendige Gemeinkosten | 0,5 | 92,0 |
| HR und StR: Verwaltungsgemeinkosten; § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG n. F. | 1,0 | 93,0 |
| Zuschlagskalkulation | 0,5 | 93,5 |
| Korrektur der Gemeinkosten: | | |
| ▪ GewSt | 0,5 | 94,0 |
| ▪ Kalkulatorischen Kosten | 0,5 | 94,5 |
| ▪ Abschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG, § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG | 1,0 | 95,5 |
| ▪ Teilwertabschreibung | 0,5 | 96,0 |
| ▪ Berücksichtigung linearer AfA | 1,0 | 97,0 |
| Gemeinkostenzuschläge | 1,0 | 98,0 |
| Ansatz unfertige Erzeugnisse | 0,5 | 98,5 |
| Ansatz Fertige Erzeugnisse | 0,5 | 99,0 |
| Handelsrechtliche Abschlussbuchung | 1,0 | 100,0 |